

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 26 (1923-1924)
Heft: 7

Artikel: Gegen die Revision von Artikel 41 des Fabrikgesetzes
Autor: Huggler, August
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-748374>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEGEN DIE REVISION VON ARTIKEL 41 DES FABRIKGESETZES

I. DIE BEDEUTUNG DER REVISIONSVORLAGE

Der aufmerksame Beobachter der Bewegung wird aus den Debatten in der Bundesversammlung, wie aus der Tatsache, dass rund 203,000 Stimmberechtigte die Referendumsbewegung unterstützten, bemerkt haben, dass der Revision des Art. 41 eine Bedeutung zukommt, die weit über den Kreis der nächstinteressierten Arbeitgeber und Arbeiter in der schweizerischen Fabrikindustrie hinausreicht. Wenn ursprünglich einzelne Anhänger der Vorlage diese als wenig wichtige Sache hinzustellen suchten, so dürfte die lebhafteste Anteilnahme der verschiedensten politischen Parteien und Wirtschaftsgruppen im Kampf für oder gegen den Revisionsartikel als Beweis dafür gelten, dass es sich um keine Kleinigkeit handelt, ganz abgesehen davon, dass auch die Tagespresse der Sache ihre besondere Aufmerksamkeit schenkt. Über diesen Punkt dürfte heute kaum zwischen Anhängern und Gegnern gestritten werden. Die Wirkungen der Revisionsbewegung machen sich in dieser Beziehung zu deutlich geltend. Wo die Meinungen sofort weit auseinandergehen, das ist, wenn es sich um die Interpretation des Revisionsartikels und seiner voraussichtlichen ökonomischen und sozialpolitischen Wirkungen handelt.

Die Anhänger der Revision versprechen sich von ihr günstige Wirkungen auf die schweizerische Volkswirtschaft im allgemeinen, namentlich aber auf die Exportindustrie während der Krisenzeit. Der mit ihr unvermeidlich zusammenhängende sozialpolitische Rückschritt (Einschränkung des gesetzlichen Arbeiterschutzes) wird als unbedeutend, von nur vorübergehendem Charakter bezeichnet. Nach den Erklärungen, die in der Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 1922 enthalten sind, handelt es sich bei der Revision des Art. 41 um eine durch die Wirtschaftskrise, namentlich durch die Gefahren der ausländischen Konkurrenz notwendig gewordene Anpassung des Fabrikgesetzes an die Existenzbedürfnisse unserer Fabrikindustrie.

Solchen Meinungen und Erklärungen gegenüber vertreten wir Gegner die Überzeugung, dass eine Arbeitszeitverlängerung, wie sie durch die Revision des Art. 41 angestrebt wird, kein Mittel sei, eine von den Wirkungen einer internationalen Wirtschaftskrise betroffene Volkswirtschaft zu retten, nicht geeignet sei, weder die Ursachen der Krise noch die Gefahren der ausländischen Konkurrenz zu beseitigen, auf die Preisgestaltung der Produkte unserer Exportindustrie nur einen geringen Einfluss auszuüben vermöchte, selbst wenn dadurch die Produktion eine Steigerung erfahren sollte, was wir ebenfalls bezweifeln. Erscheinen die von den Anhängern erwarteten Vorteile der Revision für die schweizerische Volkswirtschaft zum mindesten sehr problematischer Natur, so sehen wir um so sicherer ihre verhängnisvollen bleibenden Wirkungen auf sozialpolitischem und sozialem Gebiet voraus.

Im günstigsten Fall können einige zehntausend Fabrikanten und Kapitalisten vorübergehend aus der Revision Vorteil ziehen. Für die Volkswirtschaft als Ganzes betrachtet überwiegen die Nachteile. Die Revisionsvorlage würde, wenn ihr die Mehrheit zustimmt, im Zusammenhang mit den systematisch geführten Bestrebungen auf Lohnabbau eine empfindliche, dauernde Verschlechterung der Lebenslage nicht nur für rund 350,000 Fabrikarbeiter und -Arbeiterinnen, sondern für die Gesamtheit der Lohnarbeiterbevölkerung unseres Landes bedeuten.

Zu den einzelnen oben erwähnten Gründen sei mir gestattet, die folgenden Erklärungen zu geben.

II. WIRTSCHAFTSKRISEN UND VERLÄNGERUNG DER ARBEITSZEIT

Soll die Verlängerung der Arbeitszeit als geeignetes Mittel zur Bekämpfung der Krise anerkannt werden, müssten wenigstens zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Das Mittel müsste auf Ursachen und Wirkungen der Wirtschaftskrisen einen fühlbaren Einfluss im gewünschten Sinne auszuüben vermögen.

Von diesen beiden Voraussetzungen trifft weder die eine noch die andere zu, vielmehr kann eine weitgehende Verlängerung der Arbeitszeit unter Umständen die Steigerung der Zahl der Arbeitslosen bewirken.

Was die Ursachen der Wirtschaftskrisen unserer Zeit im allgemeinen anbetrifft, weiß heute jeder, der sich irgendwie mit volkswirtschaftlichen Problemen befasst, dass diese auf dem Mangel einer nach Kaufkraft und Bedarf erfolgenden Regelung der Produktion beruhen. Der Hinweis auf die Tatsache, dass zu Zeiten, wo die Fabrikarbeitschaft noch 60 und mehr Stunden wöchentlich arbeiten musste, partielle und allgemeine Wirtschaftskrisen eine fast regelmäßig periodisch auftretende Erscheinung unseres Wirtschaftslebens bildeten, dürfte als Beweis dafür genügen, *dass es nicht die verkürzte Arbeitszeit ist, die Wirtschaftskrisen verursacht, dass lange Arbeitszeit die Krisen nicht verhindert.* Was nun die seit 1921 eingetretene Wirtschaftskrise anbetrifft, so haben besondere Ursachen deren außergewöhnliche Ausdehnung, Dauer und Intensität bewirkt. Niemand wird bestreiten, dass wir es hier mit einer Bescherung oder Erbschaft des Weltkrieges zu tun haben. Neben den sehr ungünstigen politischen Einflüssen der Ereignisse der Kriegs- und Nachkriegsjahre auf die Weltwirtschaft, mussten die Wirkungen der Valutamisere und der allgemeinen Verarmung der Bevölkerung in den besiegten Staaten den Exportindustrien von Ländern wie Großbritannien und der Schweiz besonders verhängnisvoll werden. Was vermögen sechs Wochenstunden Mehrarbeit der schweizerischen Fabrikarbeiter gegenüber den Wirkungen von über zweitausend Milliarden Kriegsschäden Europas, gegenüber der totalen Verarmung von zirka 200 Millionen Menschen aus der Bevölkerung der zentral- und ost-europäischen Länder?

Hier kann nur eine weitgehende Verteilung der Lasten und eine lange Zeitdauer ruhiger, fruchtbarer Entwicklung tatsächlich helfen. Wenn die herrschenden Kreise sich darüber nicht einigen wollen oder können, hat es jedenfalls keinen Sinn, dass die schweizerische Arbeiterschaft in eine Verschlechterung ihrer Lebenslage einwilligt, die günstigstenfalls einigen zehntausend Fabrikanten und Kapitalisten etwelche Erleichterung gegenüber den Krisenwirkungen bringen kann, ohne im übrigen an diesen selbst etwas zu ändern. Hat die Arbeitslosigkeit in der schweizerischen Fabrikindustrie nicht seit 1922 abgenommen, trotzdem bisher die 48-Stundenwoche in der Hauptsache aufrecht erhalten blieb?

Wie stehen aber die Gegner der 48-Stundenwoche da, wenn nachgewiesen werden kann, dass trotz geringerer Zahl der in der Fabrikindustrie beschäftigten Arbeiter, trotz unveränderter Aufrechterhaltung des bisher geltenden Fabrikgesetzes der Gesamtexport für die Mehrzahl der schweizerischen Industrien wieder zunimmt, wie wir noch zeigen werden! Solchen Ausführungen gegenüber wird immer wieder das Argument der Konkurrenz des Auslandes geltend gemacht. — Was heißt das?

III. KONKURRENZVERHÄLTNISSE UND ARBEITSZEIT

Soweit nicht künstliche Eingriffe der staatlichen Behörden die Gestaltung der Verhältnisse im Wirtschaftsleben beeinflussen, wird die Stellung der Industrien im Konkurrenzkampf hauptsächlich durch drei Faktoren bestimmt: *Preis* und *Qualität* der angebotenen Waren und möglichst *prompte Lieferfähigkeit*.

Aber nun bestehen die erwähnten künstlichen Eingriffe der Staatsbehörden der verschiedenen Länder ins Wirtschaftsleben. Neben Maßnahmen für Arbeiterschutz kommen als solche hauptsächlich die Handelsgesetze, die Zölle und Einfuhrbeschränkungen und -Verbote für die Exportindustrien in Betracht. Wenn es somit der schweizerischen Fabrikindustrie wirklich gelingen sollte, ihre Produkte wesentlich billiger als bisher im Ausland anzubieten, wer garantiert uns dafür, dass die Importländer nicht durch künstliche Maßnahmen, wie die oben erwähnten, ihr Gebiet vor einer ihrer eigenen Industrie unbequemen Konkurrenz zu schützen suchen? Nachdem wir selber uns mit starken Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen gegen die ausländische Konkurrenz wehren, darf die schweizerische Exportindustrie sich kaum beschweren, wenn andere Staaten ihr gegenüber in gleicher Weise vorgehen. Dies nur, um zu zeigen, dass selbst wenn das Experiment der Produktionsverbilligung mit Hilfe der Verlängerung der Arbeitszeit gelingen sollte, es sehr fraglich bleibt, ob damit auch tatsächlich die erwartete Vermehrung des Exportes eintritt.

Dieser Zweifel ist um so berechtigter, als eine auf Kosten der Arbeiter durchgeführte Verbilligung der Produktion *nicht*

ohne Verschlechterung der Qualität der Produkte denkbar ist. Insbesondere für die Weltmarktkonkurrenz spielt eben nicht der Preis allein eine Rolle, sondern *Preis und Qualität der Produkte* kommen in gleicher Weise in Betracht.

Wichtiger als die eben erörterten Momente erscheint mir die Tatsache, dass wir Schweizer, wenn wir einer Verlängerung der Arbeitszeit zustimmen in der Meinung, damit unserer Industrie einen Vorsprung gegenüber der ausländischen Konkurrenz zu verschaffen, es gar nicht in der Hand haben, zu verhindern, dass die Konkurrenzländer in gleicher Weise vorgehen. *So könnten die Arbeitsbedingungen der Fabrikarbeiter bis ins Un-erträgliche verschlimmert werden, ohne dass dadurch die Stellung unserer Industrie im internationalen Konkurrenzkampf verbessert wird.*

Vorläufig steht Deutschland allein da als Industriestaat, der die 48-Stundenwoche preisgeben will. Als es sich vor einem Jahre um die Frage der Vermögensabgabe handelte und wir auf die Beispiele Deutschlands, Polens, Italiens und der Tschechoslovakei hinwiesen, hat man uns erwidert, es gehe nicht an, auf solche Länder abzustellen, die dem Staatsbankrott nahe stehen oder deren Volkswirtschaft durch die Kriegswirkungen schwer heimgesucht wurde. Wir denken, das dürfte auch jetzt gelten. Die Arbeiterbevölkerung Deutschlands steht seit einiger Zeit konstant vor der Alternative, entweder zu hungern oder zu jeder ihr von den Kapitalisten und Industriellen aufoktroierten Bedingung arbeiten zu müssen. Die besitzenden Klassen wehren sich mit allen Mitteln gegen die ihnen zugemuteten Opfer fürs Vaterland. Was sie schließlich zugestehen müssen, geschieht nur unter der Bedingung, dass der Staat die Arbeiterschutzgesetzgebung verschlechtert. Ein Land, von dem ein Minister kürzlich erklärte, dass das Volk bei vollen Scheunen hungert, ein Land, das durch das Friedensdiktat von Versailles und die ihm folgende Reparationspolitik Frankreichs neben seiner politischen auch seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit eingebüßt hat, ein solches Land kann unmöglich als Vorbild für die Gestaltung des Arbeiterschutzes und der Sozialpolitik der Schweiz anerkannt werden. Deutschland bildet heute noch ein Gebiet der fragwürdigsten Experimente. Ob die dort

meistens zwangsmäßig eingeführte Verlängerung der Arbeitszeit zu einer Verbilligung der Produktion führen wird, ist mehr als fraglich, dass die Qualität der Produkte darunter leiden wird, ist sicher. Dank der Valutaspekulationen hatten die deutschen Industriellen jahrelang die Möglichkeit, viel billiger als die Industriellen anderer Länder ihre Produkte auf dem Weltmarkt anzubieten. Hat dieser Vorteil etwa die deutsche Volkswirtschaft oder den deutschen Staat gerettet? Die in der Schweiz zirkulierenden Aufrufe für das hungernde deutsche Volk bilden eine zu deutliche Antwort auf die oben gestellte Frage, als dass ich mich länger dabei aufhalten möchte. Ebenso wenig wird eine durch Verschlechterung der Arbeitsbedingungen erzwungene Steigerung der Profitrate der Fabrikanten und Kapitalisten die Volkswirtschaft im Lande und die Industrie im Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt retten. Das gilt nicht nur für Deutschland, sondern ebenso für die Schweiz. Man kann den hungernden Menschen zwingen, jede, auch die härtesten Bedingungen anzunehmen, ob man ihn nachher zwingen kann, sie zu halten, ist eine zweite, und ob man dabei etwas gewinnt, ist eine dritte Frage, auf welche für Deutschland die Antworten noch ausstehen. Was die übrigen europäischen Industriestaaten und die nordamerikanische Union anbetrifft, so ist uns nicht bekannt, dass außer der Schweiz, die nicht die erste war, die 48-Stundenwoche einzuführen, in einem Land ernstlich beabsichtigt wäre, die gesetzlich zulässige Arbeitszeit zu verlängern. Somit hat das Argument von der Gefahr der ausländischen Konkurrenz eigentlich nur im Hinblick auf die Gestaltung der Verhältnisse in Deutschland eine gewisse Bedeutung.

Im Zusammenhang mit solchen Erwägungen sei mir erlaubt, den beiden andern Fragen näher zu treten, die für die Stellung der Industrien im Konkurrenzkampf von großer Bedeutung sind.

IV. PRODUKTIONSSTEIGERUNG — PREISGESTALTUNG UND ARBEITSZEIT

In allen wissenschaftlichen Abhandlungen über diese Frage finden wir zahlreiche Beispiele dafür, dass bei der kürzern täg-

lichen Arbeitszeit im gleichen Betrieb pro Stunde mehr produziert wurde als bei der längeren Arbeitsdauer. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Beobachtungen früherer Jahre, wo Reduktionen von 12 oder 11 Stunden auf 10 Stunden pro Tag vorgenommen wurden.

Die Anhänger der Revision von Art. 41 erklären, diese Beobachtungen aus früherer Zeit seien für die heutigen Verhältnisse nicht mehr maßgebend. Gewiss ist es nicht dasselbe, ob von 12 oder 11 auf 10 Stunden oder von $9\frac{1}{2}$ auf 8 Stunden der Arbeitstag verkürzt wird. Wenigstens für den Anfang, bis eine gewisse Anpassung der Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden sich vollzogen hat, mag die Quantität der Produktion nach der so verkürzten Arbeitsdauer absolut hinter der früheren zurückgeblieben sein. Die schweizerischen Fabrikinspektoren haben versucht, über diese Frage Aufschluss zu bekommen und in ihren Berichten für die Jahre 1921/22 sind einige Angaben darüber enthalten. Während in einzelnen Fabriken die Arbeitsleistung beinahe parallel mit dem Grad der Verkürzung der Arbeitszeit zurückgegangen ist, weisen andere einen geringeren Rückgang auf und in einzelnen Fällen ist nach kurzer Zeit die Differenz ausgeglichen worden, d. h. es wurde in 48 Stunden die gleiche Produktion erzielt wie vorher in 57 Stunden. Relativ wurden bei der kürzeren Arbeitszeit fast durchwegs größere Leistungen erzielt. Mir scheint, die Kritiker haben recht, die erklären, dass das Gebiet der Beobachtungen zu klein und die Zeit der Erfahrungen noch zu kurz war, um über diese Frage abschließend zu urteilen. Jedenfalls müsste man auch darüber unterrichtet sein, wie weit die in Frage kommenden Fabrikanten etwa vorhandene Möglichkeiten technischer Verbesserungen im Betrieb ausgenützt haben oder nicht, wie weit der Mangel an Aufträgen oder günstige Konjunktur an Rückgang oder Steigerung der Produktion mitbeteiligt sind. Sicher ist, dass die Beobachtungen, die auf Industrien mehrerer Länder ausgedehnt wurden, zu Resultaten führten, die für die Verkürzung der Arbeitszeit sprechen.

So wird von Karl Budge in der bekannten Schrift *Arbeitsintensität und Achtstundentag* folgender Vergleich an- gestellt:

Export von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produkten :
1921: 1,025,268 q 1922: 1,234,602 q 1923: 1,164,650 q

Wert in Franken:
1,712,999.25 1,565,331.91 1,531,669.63

Die bisher geltenden Bestimmungen des Fabrikgesetzes haben nicht gehindert, dass eine Steigerung der Produktion unter gleichzeitiger Verbilligung der Fabrikprodukte, trotz geringerer Zahl der beschäftigten Arbeiter für die Mehrzahl der hier in Betracht kommenden Industrien eintrat.

Eine stärkere Wiederbelebung der schweizerischen Fabrikindustrie ist daher wohl weniger eine Frage der Dauer der Arbeitszeit als eine Frage des Preises ihrer Produkte.

Die Preisgestaltung der Fabrikate

hängt gleichzeitig von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, von denen nur einzelne durch die Dauer der Arbeitszeit beeinflusst werden. Die hauptsächlichsten den Preis der Fabrikprodukte bestimmenden Faktoren sind neben den Arbeitslöhnen: *Rohstoffpreise, Frachten und Zölle* für deren Import, *allgemeine Betriebsunkosten* (inbegriffen Kapitalzinsen und Steuern), *Fabrikations-, Handels- und Zwischenhandelsgewinne* auf Fertigfabrikaten, *Frachtspesen und Zölle* für den Export. Es sind kürzlich wiederholt Angaben über das Verhältnis zwischen Arbeitslohn und Preisen der Produkte im Detailverkauf veröffentlicht worden, aus denen hervorgeht, dass für die besonders qualifizierten Exportprodukte der Schweiz, wie Uhren, Maschinen und Fahrzeuge, Stickereien usw. der Arbeitslohn sich in Grenzen bewegt, die etwa 18 bis 22 % des Preises entsprechen, den der Konsument im Importland zahlen muss. Für andere Exportprodukte, wie Schuhe oder solche der Lebens- und Genussmittelindustrie, der chemischen Industrie, soll der Prozentsatz, den der Arbeitslohn ausmacht, noch geringer sein. Nehmen wir den Fall an, die Arbeitszeit werde in solchen Industrien plötzlich um 6 Stunden per Woche verlängert, ohne entsprechende Lohnerhöhung, ferner den höchst unwahrscheinlichen Fall, dass die Arbeitsleistung im gleichen Verhältnis (absolut) zunehme wie die Dauer der Arbeitszeit, was ist dann gewonnen? Es werden ein Achtel mehr Produkte

bei gleicher Arbeiterzahl und gleichbleibender Lohnausgabe erzeugt.

Muss nicht angenommen werden, dass der entsprechende Mehrverbrauch an Rohstoffen und Material, resp. die gesteigerte Nachfrage nach solchen bald zu einer Preissteigerung führt, die einen Teil der auf Kosten der Arbeiter erzielten Mehrproduktion beansprucht?

Glaukt jemand im Ernst, dass die Amerikaner uns wesentlich mehr Uhren und Stickereien abkaufen werden, wenn sie statt 21 und 22 Dollar pro Stück nur noch 19 Dollar zahlen müssen? Dass die Afrikaner, die Asiaten mehr Schuhe und Chemikalien bei uns bestellen werden, weil sie statt 50 Franken noch 44 bis 46 Fr. für das gleiche Quantum Ware zu zahlen brauchen? Solche Preisreduktionen sind zu gering, um den Konsum von Qualitätsprodukten zu stimulieren. Um sie zu verwirklichen, müssten die Fabrikanten, die Exporteure und der Zwischenhandel auf jeden Anspruch an der Mehrproduktion verzichten, d. h. die durch Verlängerung der Arbeitszeit erzielte Preisdifferenz unverkürzt den Konsumenten überlassen, eine Annahme, die sicher selbst von den größten Optimisten als sehr unwahrscheinlich taxiert wird. Sobald Fabrikanten, Exporteure und Zwischen- oder Detailhandel einen wenn auch nur kleinen Teil der so erzielten Preisdifferenz für sich behalten und die infolge vermehrter Nachfrage gesteigerten Rohstoffpreise auch noch einen Teil dieses Gewinnes beanspruchen, was bleibt schließlich noch für den Konsumenten unserer Exportprodukte übrig? So wenig, dass kein ernsthafter Mensch davon eine nennenswerte Steigerung des Absatzes der Produkte unserer Exportindustrien erwarten wird. Wer die Frage der Preisgestaltung gründlich prüft, wird mir beipflichten, wenn ich erkläre, dass die in den Einfluss einer Verlängerung der Arbeitszeit gesetzten Erwartungen höchst problematischer Art sind, weil:

1. keine Sicherheit dafür besteht, dass der Verlängerung der Arbeitszeit eine quantitativ und qualitativ gleichwertige Vermehrung der Produktion folgt. Die bisherigen Erfahrungen sprechen gegen solche Erwartungen;
2. als sehr wahrscheinlich vorauszusehen ist, dass die Roh-

stoffpreise bei vermehrter Nachfrage steigen, wodurch wenigstens ein Teil der erzielten Vorteile draufgeht;

3. keine Gewähr dafür geboten ist, dass die durch verminderte Herstellungskosten erzielte Differenz sich in entsprechende Reduktion der Detailpreise umsetzt,

und endlich, weil wir unsere Konkurrenten auf dem Weltmarkt nicht hindern können, die Preise ihrer Produkte in gleichem Verhältnis zu reduzieren. Während so kleine Preisreduktionen die Kaufkraft der infolge des Weltkrieges verarmten Volksmassen unserer Nachbarländer nicht zu steigern vermögen, werden die Abnehmer unserer Exportprodukte in Überseestaaten heute noch in erster Linie auf die Qualität und erst in zweiter Linie auf kleine Preisunterschiede achten. Soviel zur Frage der Preisgestaltung.

Was schließlich die nachteiligen *sozialpolitischen* und *sozial-ethischen Wirkungen* der Revision anbetrifft, die die Arbeiterschaft fürchtet, muss ich mich auf einige summarisch gefasste Erklärungen beschränken.

Die Arbeiter glauben nicht, dass man den ehrlichen Willen habe, nach Ablauf von drei Jahren die bisherige Fassung des Art. 41 gelten zu lassen, weil der Kraftaufwand der Anhänger ein viel zu großer ist, um einer nur vorübergehenden Maßnahme zu gelten. Aber selbst wenn man nach drei Jahren die frühere Gesetzesbestimmung wieder in Kraft setzen wollte, so muss man sich fragen, ob das dann noch möglich ist. Das letztere hängt davon ab, ob die Fabrikanten gewillt und in der Lage sind, nach drei Jahren für die 48 Stunden die gleichen Löhne zu zahlen, wie nach Annahme der Revision für 54 Stunden. Hierüber sagt das Gesetz nichts. Sobald der Revisionsartikel angenommen wird, werden mehrere zehntausend Fabrikarbeiterinnen ihrer Familie wieder gänzlich entrissen. Nicht nur das. Die nicht in Fabriken beschäftigten Arbeiterfrauen haben ebenfalls viel zu leiden, wenn ihre Männer, Söhne und Töchter wieder ein bis zwei Stunden länger in der Fabrik bleiben müssen. Die zum Teil recht erfreulichen Resultate der Bestrebungen unserer Arbeiterbildungsorganisationen oder anderer Verbindungen, die Arbeiterklasse geistig, seelisch und sittlich auf eine höhere Stufe zu bringen, werden durch die Verlängerung

der Arbeitszeit ernstlich bedroht. Das Recht der Arbeiterschaft auf ein menschenwürdiges Dasein, ausreichenden Lohn und genügend Freiheit, um an den wertvollsten Kulturgütern einer zivilisierten Gesellschaft teilnehmen zu können, wurde im Versailler Friedensvertrag von den Regierungen der dabei beteiligten Staaten ausdrücklich anerkannt.

Es wäre gefährlich, den Arbeitern das schlimme Beispiel zu geben, dass solche Erklärungen und Versprechen nur in Zeiten gelten, wo man sich vor ihnen fürchtet. Jedenfalls werden die organisierten Arbeiter unter solchen Umständen niemals endgültig auf die 48-Stundenwoche verzichten. Die erste sich bietende Gelegenheit würde dazu benützt, den Kampf um die Wiedereroberung verlorener Positionen in einer Weise zu führen, die unserer Volkswirtschaft und unserem Lande vermutlich mehr Kosten und Schaden verursachen würde als die durch die Revision des Art. 41 erwarteten Vorteile wert sind.

Solche Erwägungen werden auch dem Fernstehenden zu denken geben, für uns bilden sie triftigen Grund, am 17. Februar nächsthin gegen die Revisionsvorlage zu stimmen.

BERN

AUGUST HUGGLER



SOZIALISTISCHE WIRTSCHAFTSPOLITIK IN DEUTSCHLAND

Ohne einen offen ausgesprochenen und zu einheitlichem System zusammengefassten Plan wird die deutsche Volkswirtschaft immer tiefer in sozialistische Experimente hineingestoßen. Zu offener „Sozialisierung“ reicht die politische Macht des Sozialismus noch nicht aus; denn dazu bedürfte es eines unanfechtbaren Übergewichts. Doch ihre Gefolgschaft, ohne die keine Regierung im heutigen Deutschland sich halten könnte, lassen sich die Sozialisten unter unaufhörlichem politischen Kuhhandel stückweise durch Regierungsmaßnahmen erkaufen, die unmerklich die deutsche Volkswirtschaft auf sozialistische Methoden umstellen. In der Lohngesetzgebung, in Steuersystemen mit sich immer mehr verstärkendem konfiskatorischen Charakter, in Verwaltungsmaßnahmen aller Art